



### Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahlkreis 66 Altmark, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 –  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ..... 37

### Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### Abschnitt I

Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen

#### 1. Allgemeines

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1062) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 23.1.2017 (BGBl. I S. 74) bestimmt, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.3.2017 (BGBl. I S. 585) dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 32 Abs. 1 der BWO in Verbindung mit § 18 des BWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 auf.

**Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).**

Das Kreiswahlbüro ist unter den Telefonnummern 03931 607571, -607572 und -607573 oder unter der Telefax-Nummer 03931 607577 sowie unter der E-Mail-Adresse [wahlen@landkreis-stendal.de](mailto:wahlen@landkreis-stendal.de) zu erreichen.

Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Dienststelle der Landeswahlleiterin befindet sich in 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“. Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist unter den Telefonnummern 0391 567-5183 und -5310, -5149, -5365 oder unter der Telefax-Nummer 0391 567-5575 sowie unter der E-Mail-Adresse [lw1@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lw1@mi.sachsen-anhalt.de) erreichbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Landeslisten, Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

#### 2. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 19.6.2017 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Kreiswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach sind erforderlich:

- die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch der Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
- die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
- die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
- Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (BGBl. I S. 2563), durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) eingestellt. Das Büro des Bundeswahlleiters ist unter der Telefonnummer 0611 75-4863 und unter der E-Mail-Adresse [post@bundeswahlleiter.de](mailto:post@bundeswahlleiter.de) erreichbar.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7.7.2017 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Nähere Informationen zur Einreichung der Landeslisten können der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 3.3.2017 – LWL 'in -31.1-11401 entnommen werden. Zudem wird auf die Internetseite der Landeswahlleiterin [www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de) verwiesen.

### Abschnitt II

Kreiswahlvorschläge

#### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vor-

namen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO)
  - bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark kostenfrei erhältlich.

## 2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

## 3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit aus jedem Grund geändert werden. Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann danach bis zu diesem Zeitpunkt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute und ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechslung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

## 4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschlages behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

## 5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

**Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.** Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 31.7.2017, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 3.8.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7.8.2017 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Stendal, den 18.04.2017

Dr. Denis Gruber  
Kreiswahlleiter



Siegel

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61